



Beughold Marketing & Handel
Postfach 10 02 26 | D-44702 Bochum
Telefon: +49 (0) 234 / 9 35 01 02
Telefax: +49 (0) 234 / 9 35 01 03

E-Mail: info@bm-beughold.de
Internet: www.bm-beughold.de

USt-ID: DE 260002658
Steuer-Nr. 306/5016/1162

Inhaber: Hans J. Beughold
Vertriebsbüro: Schulze-Vellinghausenstr. 10, 44894 Bochum

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Beughold Marketing & Handel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (2) Lieferungen und sonstige Leistungen (im Folgenden: Lieferung) erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen. Diese gelten, nach dem sie dem Kunden einmal zugegangen sind, auch ohne ausdrückliche Bezugnahme für alle zukünftigen Geschäfte. Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde die diesseitigen Vertragsbedingungen an.
- (3) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsschluss nicht nochmals ausdrücklich zurückgewiesen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Wird die Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Kunde vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung zustande. Mit der Annahme der Lieferung anerkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten oder Angaben werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung verbindlich. Technische, konstruktive und handelsübliche Änderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Sache nicht berühren.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Maßgebend sind die am Tag der Lieferung geltenden Preise entsprechend der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzug von Skonti, sofern schriftlich nichts anderes im Angebot vereinbart ist. Die Preise verstehen sich ab Werk/Lager zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Versicherung und Porto werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für unvorhergesehene und von uns nicht verschuldete Mehrleistungen.
- (2) Die Zahlungen unserer Rechnungen sind nach Erstellung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat entweder in bar bei Abholung, durch Überweisung im voraus auf unser Bankkonto oder durch Erteilung eines verbindlichen Bankabbuchungsauftrages zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel angenommen.

- (3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechts aus § 321 BGB zu. Das Gleiche gilt im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, des Zahlungsverzuges oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Diese Umstände haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

§ 4 Lieferung, Leistungszeit und Montage

- (1) Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (2) Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einwirkungsbereichs liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten oder bei höherer Gewalt – gleich viel, ob sie bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die Leistungshindernisse werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz einschl. Folgeschäden sowie auf Aufwendungsersatz sind im Rahmen des § 8 dieser AGB ausgeschlossen.
- (4) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit diese den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Rückgabe und Pfand

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- (2) Paletten, Rollcontainer, Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer, Premix- oder Postmixbehälter usw. (mit Ausnahme der Einweggebinde) – im folgenden Transportmittel genannt – bleiben unser Eigentum und werden dem Kunden nur leihweise bzw. als Sachdarlehen zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Benutzung überlassen. Wir erheben hierauf ein Pfandgeld, nach unserer jeweils gültigen Preisliste, das zugleich mit der Rechnung zu bezahlen ist.
- (3) Der Käufer ist zur unverzüglichen Rückgabe der Transportmittel in einwandfreiem Zustand verpflichtet. Für nicht zurückgegebene Transportmittel hat der Käufer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu leisten. Das gezahlte Pfandgeld entspricht nicht dem Wiederbeschaffungswert. Es wird jedoch auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Wir sind berechtigt, im Falle einer Unterbrechung des Bezugs von mehr als 3 Monaten nach der letzten Lieferung pro geliefertes Fass einen pauschalen Schadenersatz von 50,00 Euro pro Fass in Rechnung zu stellen. Dem Käufer bleibt der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.

§ 6 Gefahrübergang und Versand

- (1) Verladung und Versand erfolgen mit Gefahrübergang ab Werk / Lager des Verkäufers. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Verzögert sich der Versand der Ware infolge von Umständen, die wir nicht oder nur infolge einfacher Fahrlässigkeit zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald dieser in Annahmeverzug kommt. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf schriftliche Aufforderung des Kunden.
- (2) Ist Anlieferung vereinbart, so erfolgt diese frei LKW-Kante ohne Abladeverpflichtung und nur soweit einwandfreie Zufahrt möglich ist. Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung und sonstige Haftung

- (1) Wir haften für nachgewiesene, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende und rechtzeitig gerügte Sachmängel. Im Falle einer Sachmängelhaftung erfolgt die Beseitigung durch Nacherfüllung in der Weise, dass wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder einen mangelfreien Gegenstand liefern. Der Käufer hat bei Fehlschlagen der Nacherfüllung das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Der § 476 a. Satz 2 BGB a. F. findet Anwendung.
- (2) Ansprüche auf Nacherfüllung, Schaden- und Aufwendungsersatz sowie Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, insbesondere gemäß § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a. Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte entstehen sowie auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Die Gewährleistung für gebrauchte Waren wird außer für den Fall der Garantie und der Arglist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.
- (4) Mängelrügen sind unbeschadet des § 377 HGB aufgrund einer unverzüglich nach Ablieferung erfolgten Untersuchung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Können Mängel auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind sie unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Durch Überprüfung verspäteter Mängelrügen verzichtet der Verkäufer nicht auf den Einwand der Verspätung.
- (5) Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt der Ausschluss in § 8 dieser AGB. Eine weitergehende Haftung ist im übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatz leisten wir nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit im Rahmen des § 309 Nr. 7 BGB, im Rahmen der zwingenden Grenzen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Übernahme einer Garantie, bei Arglist des Verkäufers oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

- (2) Sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht verletzt, ist die Haftung im Rahmen der vorstehenden Ziffer (1) auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

§ 9 Nebenabreden, anwendbares Recht

- (1) Die Parteien haben keine mündlichen Vereinbarungen, Vertragsänderungen oder sonstige Nebenabreden zum Vertrag getroffen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie für Zahlungen des Kunden ist Bochum.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt Bochum als Gerichtsstand vereinbart. Dies auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Abschluss des Vertrages seinen Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder unbekannt verzieht.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt haben. Bis dahin gilt eine angemessene Regelung. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag.

Bearbeitungsstand Freitag 12.11.2010